

Sachbearbeiter: Herr Eichner
Zimmer-Nr.: B 111
Telefon Nr.: 06322/961-170
Aktenzeichen: 610-171/13n/
Ei-Jo
Datum: 18.07.1996

Abteilung 6
-Untere Bauaufsichtsbehörde-

im Hause

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Friedelsheim;
Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil im Bereich "südöstlich der Hauptstraße"**

Mit der Anlage erhalten Sie eine Ausfertigung der im Betreff
genannten Satzung mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Satzung trat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Ver-
bandsgemeinde Wachenheim am 29. Juni 1996 in Kraft.

Im Auftrag



(Eichner)

Verbandsgemeinde Wachenheim a.d. Weinstraße



Verbandsangehörige Ortsgemeinden:

Ellerstadt, Friedelsheim, Gönnheim und Stadt Wachenheim a.d. Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1163 · 67153 Wachenheim a.d. Wstr.

Kreisverwaltung
Philipp-Fauth-Str. 2
67098 Bad Dürkheim

For. 6
Kreisverwaltung
Bad Dürkheim
Eing. 9. JULI 1996
Az.:..... Beil.:.....

Abteilung: Bauabteilung
Herr/Frau Schleifer

Telefon: (0 63 22) 608-0
Durchwahl: (0 63 22) 608-48
Telefax: (0 63 22) 608-59

Az.: 610-13 Schl-sz
Datum: 05.07.1996

Satzung der Ortsgemeinde Friedelsheim über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Südöstlich der Hauptstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überlassen wir Ihnen zwei ausgefertigte Satzungsexemplare sowie zwei Auszüge aus dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wachenheim zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Euler

Anlage



Amtsblatt

der Verbandsgemeinde
Wachenheim/Weinstr.
Ellerstadt - Friedelsheim - Gönheim - Wachenheim

Herausgeber: Verbandsgemeindeverwaltung
Wachenheim a.d.W. Verantwortlich für den
amtlichen Teil: Klaus Huter, Bürgermeister.
Verlag: Fieguth-Verlag Grünstadt GmbH,
Mörkestr. 2, 67269 Grünstadt.
Verantwortlich für Nachrichten und Hinweise:
Klaus Huter (für den Inhalt der Verfasser).
Verantwortlich für Anzeigen: Uwe Sack,
Fieguth-Verlag Grünstadt GmbH (für den
Inhalt der Auftraggeber). Druck: Druckerei
Bertschmann, Mannheim. Kostenlose
Zustellung wöchentlich samstags.
Einzelstücke zu beziehen bei:
Verbandsgemeindeverwaltung
67157 Wachenheim

24. Jahrgang / Nr. 25

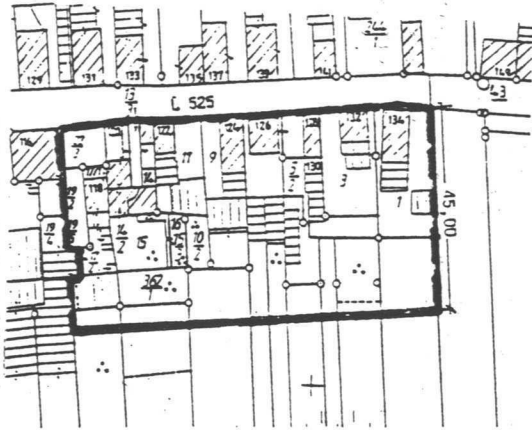
Samstag, 29. Juni 1996

26. Woche

Satzung

über die Festlegung von Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich
„Südöstlich der Hauptstraße“

Für die vom Ortsgemeinderat Friedelsheim am
16.4.1996 beschlossene Satzung wurde das Anzei-
geverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB durchgeführt.
Die Kreisverwaltung Bad Dürkheim hat mit Verfügung
vom 5.6.1996, Az. 610-171/Ei-Jo, erklärt, daß sie
keine Rechtsvorschriften-Verletzung geltend macht.
Die Satzung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht
während der Dienststunden bei der Verbandsgemein-
deverwaltung Wachenheim, Weinstr. 16, Zimmer 2.04,
bereitgehalten.
Der Geltungsbereich der Satzung ist in der folgenden
Skizze dargestellt:



Nach § 44 Abs. 3 Satz 1+2 sowie Abs. 4 BauGB
können für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung
durch diesen Bebauungsplan Entschädigungsansprüche
geltend gemacht werden, wenn die in den §§ 39-
42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile einge-
tragen sind. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalen-
derjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten
sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in
§ 214 Abs. 1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfah-
rens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung dieses
Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht inner-
halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schrift-
lich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung
geltend gemacht worden ist: Mängel der Abwägung
sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben
Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegen-
über der Verbandsgemeindeverwaltung geltend ge-
macht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verlet-
zung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Nach § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der
Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung in die Tagesordnung von Sitzungen
des Gemeinderates (§ 34) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres
nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung
schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine
solche Rechtsverletzung begründen können, gegen-
über der Verbandsgemeindeverwaltung geltend ge-
macht worden ist. Mit dieser Bekanntmachung tritt die
Satzung in Kraft.
gez. Vielhauer, Ortsbürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) In der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) sowie Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Fortführung der Verwaltungsvereinfachung vom 8. April 1991.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Friedelsheim hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 GemO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB am 16. April 1996 folgende Satzung beschlossen die, nachdem die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom 05. Juni 96 Az.: 610-171/Ei-Jo mitgeteilt hat, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

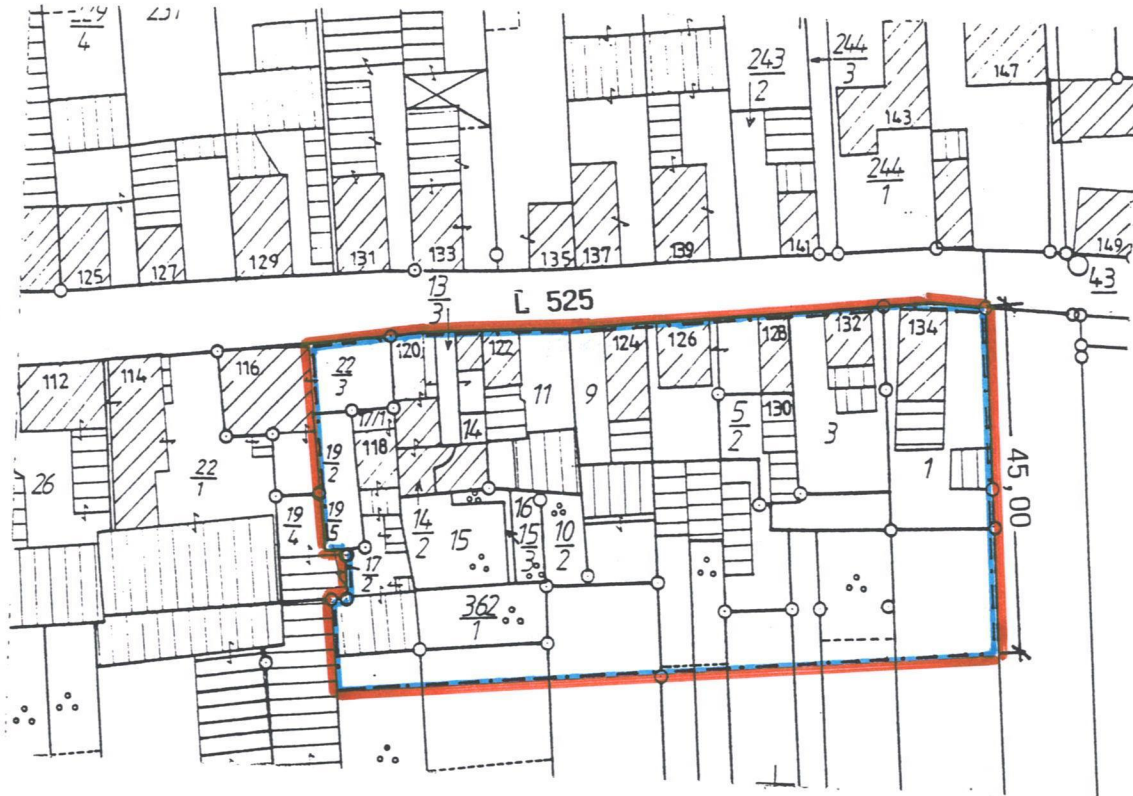
Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB wird festgelegt, daß folgende Grundstücke und Grundstücksflächen, welche im Lageplan mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet sind, zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören:

Fl.Nr. 1, 3, 5/2, 9, 11, 10/2, 14, 13/3, 17/1, 14/2, 15, 15/3, 22/3, 16, 362/1, 19/2, 19/5,
17/2 sowie

Fl.Nr. 371, 370, 369, 368, 367, 5, 365, 363/1, und 361 jeweils teilweise.

Satzung der Ortsgemeinde Friedelsheim über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich südöstlich der Hauptstraße

Lageplan:



§ 2

Für die in § 1 dieser Satzung näher bezeichneten Grundstücke werden folgende Festsetzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Diese sind im Lageplan als strichpunktierte Linie (—) mit blauer Farbkennzeichnung dargestellt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedelsheim, den 18. JUNI 1996

Vielhauer, Ortsbürgermeister



Sachbearbeiter: Herr Eichner
Zimmer-Nr.: B 111
Telefon Nr.: 06322/961-170
Aktenzeichen: 610-171/
Ei-Jo
Datum: 05.06.1996

Verbandsgemeindeverwaltung
Wachenheim
Weinstraße 16
67157 Wachenheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Friedelsheim
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich
"Südöstlich der Hauptstraße"
hier: Anzeige gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB**

Aufgrund § 34 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) erklärt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige höhere Verwaltungsbehörde:



Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Friedelsheim am 16. April 1996 beschlossenen Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich "Südöstlich der Hauptstraße" wird nicht geltend gemacht.

Im Auftrag

(Eichner)

Sachbearbeiter: Herr Eichner
Zimmer-Nr.: B 111
Telefon Nr.: 06322/961-170
Aktenzeichen: 610-171/
Ei-Jo
Datum: 05.06.1996

Verbandsgemeindeverwaltung
Wachenheim
Weinstraße 16

67157 Wachenheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Ortsgemeinde Friedelsheim
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich
"Südöstlich der Hauptstraße"
hier: Anzeige gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB**

Aufgrund § 34 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) erklärt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als zuständige höhere Verwaltungsbehörde:



Eine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der vom Gemeinderat der Ortsgemeinde Friedelsheim am 16. April 1996 beschlossenen Satzung über die Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich "Südöstlich der Hauptstraße" wird nicht geltend gemacht.

Im Auftrag

(Eichner)